

**Zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP) massgebliche Verfahren****1 Verkehr****11 Strassenverkehr**

Nr.	Anlagentyp*	massgebliches Verfahren
11.2	**Hauptstrassen, die mit Bundeshilfe ausgebaut werden (Art. 12 Treibstoffzollgesetz vom 22. März 1985 <sup>1</sup> )	Projektbewilligungsverfahren (§§ 69 ff. Strassengesetz vom 21. März 1995)
11.3	Andere Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen (HLS und HVS)	
11.4	Parkhäuser und -plätze für mehr als 500 Motorwagen	Baubewilligungsverfahren (§ 196 Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989 [PBG])

**13 Schifffahrt**

13.2	Industriehafen mit ortsfesten Lade- und Entlade-Einrichtungen	Nutzungsplanungsverfahren (§§ 61 ff. PBG)
13.3	Bootshafen mit mehr als 100 Bootsplätzen in Seen oder mehr als 50 Bootsplätzen in Fließgewässern	

**2 Energie****21 Erzeugung von Energie**

21.2	**Anlagen zur thermischen Energieerzeugung mit einer Feuerungswärmeleistung oder einer pyrolytischen Leistung von - mehr als 100 MWth bei fossilen Energieträgern - mehr als 20 MWth bei erneuerbaren Energieträgern - mehr als 20 MWth bei kombinierten Energieträgern (fossil und erneuerbar)	Baubewilligungsverfahren (§ 196 PBG)
------	--	--------------------------------------

\* Gemäss Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 (SR 814.011)

\*\* Gemäss Artikel 12 Absatz 3 UVPV (SR 814.011) ist das Bundesamt für Umwelt anzuhören.

<sup>1</sup> SR 725.116.2

Nr.	Anlagentyp*	massgebliches Verfahren
21.2a	Vergärungsanlagen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 5000 t Substrat (Frischsubstrat) pro Jahr	Baubewilligungsverfahren (§ 196 PBG)
21.3	**Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke mit einer installierten Leistung von mehr als 3 MW	Mehrstufige UVP: 1. Stufe: in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 <sup>2</sup> geregelt 2. Stufe: Baubewilligungsverfahren (§ 196 PBG)
21.4	Anlagen zur Nutzung der Erdwärme (einschliesslich der Wärme von Grundwasser) mit mehr als 5 MWth	Konzessionsverfahren (§§ 10 ff. Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz vom 20. Januar 2003 <sup>3</sup> )
21.6	**Erdölraffinerien	Baubewilligungsverfahren (§ 196 PBG)
21.7	Anlagen zur Gewinnung von Erdöl, Erdgas oder Kohle	
21.8	Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW	Nutzungsplanungsverfahren (§§ 61 ff. PBG)
21.9	Fotovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW, die nicht an Gebäuden angebracht sind	
<b>22</b>	<b>Übertragung und Lagerung von Energie</b>	
22.3	Lager für Gas-, Brenn- und Treibstoff, die bei Normalbedingungen mehr als 50000 m <sup>3</sup> Gas bzw. 5000 m <sup>3</sup> Flüssigkeit enthalten	Baubewilligungsverfahren (§ 196 PBG)

\* Gemäss Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 ([SR 814.011](#))

\*\* Gemäss Artikel 12 Absatz 3 UVPV ([SR 814.011](#)) ist das Bundesamt für Umwelt anzuhören.

<sup>2</sup> [SR 814.011](#)

<sup>3</sup> [SRL Nr. 770](#)

### 3 Wasserbau

Nr.	Anlagentyp*	massgebliches Verfahren
30.1	Werke zur Regulierung des Wasserstandes oder des Abflusses von natürlichen Seen von mehr als 3 km <sup>2</sup> mittlerer Seeoberfläche einschliesslich Betriebsvorschriften	Projektbewilligungsverfahren (§§ 17 ff. Wasserbaugesetz vom 17. Juni 2019 [WBG] <sup>4</sup> )
30.2	Wasserbauliche Massnahmen wie: Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen im Kostenvoranschlag von mehr als 10 Mio. Franken	
30.3	Schüttungen in Seen von mehr als 10000 m <sup>3</sup>	Bewilligungsverfahren (§§ 29 ff. WBG)
30.4	Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material aus Gewässern von mehr als 50000 m <sup>3</sup> pro Jahr (ohne einmalige Entnahme aus Gründen der Hochwassersicherheit)	

### 4 Entsorgung

40.4	Inertstoffdeponien mit einem Deponeievolumen von mehr als 500000 m <sup>3</sup>	Projektbewilligungsverfahren (§ 25 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 [EGUSG] <sup>5</sup> )
40.5	Reaktordeponien	
40.6	Reststoffdeponien	
40.7	Abfallanlagen: a. Anlagen für die Trennung oder mechanische Behandlung von mehr als 10000 t Abfällen pro Jahr b. Anlagen für die biologische Behandlung von mehr als 5000 t Abfällen pro Jahr c. Anlagen für die thermische oder chemische Behandlung von mehr als 1000 t Abfällen pro Jahr	Projektbewilligungsverfahren (§ 25 EGUSG)
40.8	Zwischenlager für mehr als 5000 t Sonderabfälle	
40.9	Abwasserreinigungsanlagen für eine Kapazität von mehr als 20000 Einwohnergleichwerten	Projektgenehmigungsverfahren (§ 20 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 <sup>6</sup> )

\* Gemäss Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 (SR 814.011)

<sup>4</sup> SRL Nr. 760. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

<sup>5</sup> SRL Nr. 700. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

<sup>6</sup> SRL Nr. 702

## 6 Sport, Tourismus und Freizeit

Nr.	Anlagentyp*	massgebliches Verfahren
60.2	Skilifte zur Erschliessung neuer Geländekammern oder für den Zusammenschluss von Schneesportgebieten	Baubewilligungsverfahren (§ 196 PBG)
60.3	Terrainveränderungen von mehr als 5000 m <sup>2</sup> für Schneesportanlagen	
60.4	Beschneiungsanlagen, sofern die beschneibare Fläche über 50000 m <sup>2</sup> beträgt	Nutzungsplanungsverfahren (§§ 61 ff. PBG)
60.5	Sportstadien mit ortsfesten Tribünenanlagen für mehr als 20000 Zuschauer	
60.6	Vergnügungsparks mit einer Fläche von mehr als 75000 m <sup>2</sup> oder für eine Kapazität von mehr als 4000 Besuchern pro Tag	
60.7	Golfplätze mit neun und mehr Löchern	
60.8	Pistenanlagen für motorsportliche Veranstaltungen	Baubewilligungsverfahren (§ 196 PBG)

\* Gemäss Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 ([SR 814.011](#))

## 7 Industrielle Betriebe

Nr.	Anlagentyp*	massgebliches Verfahren
70.1	** Aluminiumhütten	Baubewilligungsverfahren (§ 196 PBG)
70.2	Stahlwerke	
70.3	Buntmetallwerke	
70.4	Anlagen zur Aufbereitung und Verhütung von Schrott und Altmetallen	
70.5	Anlagen mit mehr als 5000 m <sup>2</sup> Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 1000 t pro Jahr zur Synthese von chemischen Produkten	
70.5a	Anlagen mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 t pro Jahr zur Synthese von Pflanzenschutzmittel-, Biozid- und Arzneimittelwirkstoffen	
70.6	Anlagen mit mehr als 5000 m <sup>2</sup> Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 10000 t pro Jahr für die Verarbeitung von chemischen Produkten nach den Anlagentypen Nrn. 70.5 und 70.5a	
70.6a		
70.7	Chemikalienlager mit einer Lagerkapazität von mehr als 1000 t	
70.8	Sprengstoff- und Munitionsfabriken	
70.9	Schlächtereien und fleischverarbeitende Betriebe mit einer Produktionskapazität von mehr als 5000 t im Jahr	
70.10	Zementfabriken	
70.10a	Belagswerke mit einer Produktionskapazität von mehr als 20000 t pro Jahr	
70.11	Glashütten mit einer Produktionskapazität von mehr als 30000 t im Jahr	
70.12	Zellstoff-(Zellulose-)Fabriken mit einer Produktionskapazität von mehr als 50000 t im Jahr	
70.14	Spanplattenwerke	

\* Gemäss Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 (SR 814.011)

\*\* Gemäss Artikel 12 Absatz 3 UVPV (SR 814.011) ist das Bundesamt für Umwelt anzuhören.

## 8 Andere Anlagen

Nr.	Anlagentyp*	massgebliches Verfahren
80.1	Gesamtmeliorationen: a. Gesamtmeliorationen von mehr als 400 ha b. Gesamtmeliorationen mit Bewässerungen oder Entwässerungen von Kulturland von mehr als 20 ha oder Terrainveränderungen von mehr als 5 ha c. Landwirtschaftliche Gesamterschliessungsprojekte von mehr als 400 ha	Verfahren der Genehmigung des Vorprojekts (§ 75 Kantonale Landwirtschaftsverordnung vom 3. November 1998 <sup>7</sup> )
80.2	Forstliche Erschliessungsprojekte von mehr als 400 ha	
80.3	Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300 000 m <sup>3</sup>	Baubewilligungsverfahren (§ 196 PBG)
80.4	Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, wenn die Gesamtkapazität des Betriebs 125 Grossvieheinheiten (GVE) übersteigt. Ausgenommen sind Alpställe. Raufutter verzehrende Tiere zählen nur mit dem halben GVE-Faktor gemäss der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 <sup>8</sup>	
80.5	Einkaufszentren und Fachmärkte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 7500 m <sup>2</sup>	Bebauungsplanverfahren (§ 170 PBG)
80.6	Güterumschlagsplätze und Verteilzentren mit einer Lagerfläche von mehr als 20 000 m <sup>2</sup> oder einem Lagervolumen von mehr als 120 000 m <sup>3</sup>	Baubewilligungsverfahren (§ 196 PBG)
80.7	Ortsfeste Funkanlagen (nur Sendereinrichtungen) mit 500 kW oder mehr Sendeleistung	
80.8	Betriebe, in denen mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen eine Tätigkeit der Klasse 3 oder 4 nach der Einschliessungsverordnung vom 9. Mai 2012 <sup>9</sup> durchgeführt werden soll	

\* Gemäss Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 ([SR 814.011](#))

<sup>7</sup> [SRL Nr. 903](#)

<sup>8</sup> [SR 910.91](#)

<sup>9</sup> [SR 814.912](#)